



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. Mai 2013

GZ 300.314/024-2B1/13

Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 30. April 2013, GZ: BMUKK-14.363/0003-III/2/2013, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Abschaffung der Bezirksschulräte

Haupt Gesichtspunkt des vorliegenden Entwurfs ist die Abschaffung der Bezirksschulräte als behördliche Instanz. Deren Aufgaben sollen auf die Landesschulräte übergehen, wobei die Einrichtung von Außenstellen nach regionalen Erfordernissen möglich sein soll. Die Bezirksschulinspektoren werden in Zukunft in der Behörde Landesschulrat tätig sein.

Der RH hat mehrmals auf die Erforderlichkeit einer grundlegenden Reform der Schulverwaltung hingewiesen: Der Entwurf für ein 2. Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz aus 2008 (168/ME BlgNR XXIII. GP) sah den Entfall der Bezirks- und Landesschulräte und die Einrichtung von Bildungsdirektionen als Teil der Landesverwaltungen vor. Der RH hat in seiner Stellungnahme vom 29. April 2008, GZ. 300.314/007-S4-2/08 (= 16/SN-168/ME BlgNR XXIII. GP; abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00168_16/imfname_108480.pdf) diese Maßnahme begrüßt.

In den Vorschlägen zur Verwaltungsreform (Arbeitsgruppe Verwaltung neu, Schulverwaltung, S. 4 und 15; abrufbar unter http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Bildung/Loesungsvorschlaege_Schulverwaltung.pdf) wiederholte er diese Forderung und empfahl die Einrichtung einheitlicher regionaler Einheiten für die Steuerung,



GZ 300.314/024-2B1/13

Seite 2 / 4

Kontrolle und Aufsicht der Schulen und Schulgemeinden sowie der Ressourcenverwaltung.

Mit der Abschaffung der Bezirksschulräte und der Übertragung von deren Aufgaben an die Landesschulräte werden die oben erwähnten Reformvorschläge hinsichtlich der regionalen Ebene aufgegriffen. Angesichts des bestehenden Reformbedarfs im Bereich der Schulverwaltung handelt es sich nach Ansicht des RH allerdings nur um einen kleinen Beitrag zur Verwaltungsreform und nicht – wie der Name des Entwurfs („Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013“) nahe legt – eine umfassende Reform, die auch den aus budgetärer Sicht dringend erforderlichen Einsparungsmöglichkeiten dienen soll.

Dies zeigt etwa die Möglichkeit, dass der vorliegende Entwurf zwar die Auflösung der Bezirksschulräte vorsieht, gleichzeitig jedoch – wie die Erläuterungen auch festhalten – das Kollegium des Landesschulrates frei von Weisungen seitens des BMUKK Außenstellen des Landesschulrates einrichten kann, und somit *„die Mittel zur Infrastruktur (inkl. Sachausgaben) sowie die Planstellen für das Verwaltungspersonal zumindest konstant bleiben“*.

Der RH empfahl mehrfach (z.B. *Rechnungshof*, „Verwaltungsreform 2011“, Positionen Reihe 2011/1, S. 273; „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“, Reihe Bund 2011/9, TZ 9.2) für den Bereich der Schulverwaltung eine Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung. Diese zentrale Empfehlung zur Reform des Schulwesens wird mit dem gegenständlichen Entwurf – im Kernbereich – nicht aufgegriffen.

2. Zu Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG

Die zit. Bestimmung sieht u.a. die Möglichkeit für die Länder vor, die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen von der jeweiligen Schulbehörde des Bundes besorgen zu lassen, die dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden ist. In den Lehrerdiensthoheitsgesetzen der Länder ist dies bereits jetzt vorgesehen, die Neuregelung soll diese Praxis bestätigen.

In seinen Vorschlägen zur Verwaltungsreform regte der RH u.a. die Übertragung der Diensthoheit über die Landeslehrer an die Schulbehörden des Bundes an (*Rechnungshof*, „Verwaltungsreform 2011“, Positionen Reihe 2011/1, S. 169 und 273, TZ 323).

Aus der Sicht des RH werden mit der vorgeschlagenen Maßnahme die Länder lediglich ermächtigt, nicht aber verpflichtet, die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für



GZ 300.314/024-2B1/13

Seite 3 / 4

öffentliche Pflichtschulen der jeweiligen Schulbehörde des Bundes zu übertragen. Vor dem Hintergrund der die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer betreffenden Feststellungen in TZ 7 des Berichts Reihe Bund 2007/2, „Organisation und Wirksamkeit der Schulaufsicht“, verweist der RH darauf, dass die vorgeschlagene Regelung nicht geeignet ist, eine Vereinheitlichung der diesbezüglich länderweise unterschiedlichen Regelungen herbeizuführen.

Zu den beispielsweise bezüglich der Koordination der Schulaufsichtsorgane, der einheitlichen Vorgangsweise in der Beschwerdebehandlung, hinsichtlich eines einheitlichen Berichtswesens und hinsichtlich einheitlich definierter Kontrollaufgaben festgestellten Mängel, auf deren Vermeidung anlässlich der Neuorganisation der Schulaufsichtsbehörden geachtet werden sollte, verweist der RH abschließend auf seine diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen im Bericht Reihe Bund 2006/1, „Landesschulrat für Salzburg: Ausgewählte Bereiche der Verwaltung“.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen führen die Erläuterungen aus, dass mit Minderaufwendungen bei den Personalausgaben des Bundes zu rechnen sein werde. Derzeit führt der Bund 130 Planstellen für Bezirksschulinspektoren. Bis zum Ende des Jahres 2018 sei eine Reduktion auf rd. 104 Planstellen in Aussicht genommen. Diese Reduktion stehe im Zusammenhang mit dem noch zu entwickelnden kennzahlenbasierten Benchmarksystem als Basis für die Bewirtschaftung der Planstellen (z.B. Festlegung der Zahl der zu betreuenden Schulen, Lehrer, Schüler). Für das Jahr 2018 rechnet das BMUKK mit Einsparungen von rd. 2,9 Mio. EUR.

Der RH merkt dazu an, dass die in den Erläuterungen angegebene Reduktion um 26 Planstellen und die Ausgabenreduktion um rd. 2,9 Mio. EUR im Jahr 2018 derzeit aus folgenden Gründen nicht plausibel nachvollzogen werden kann:

Gemäß den Erläuterungen soll – bei derzeit 130 Planstellen im Bereich der Bezirksschulinspektoren – bis zum Ende des Jahres 2018 eine *„Reduktion um 20 % auf einen Personalstand von 104 Planstellen in Aussicht genommen sein“*. Da dies erst in der *„aufwandsgerechten Verteilung der Planstellen unter Berücksichtigung von regionalpolitischen Gegebenheiten“* unter Bezugnahme auf ein derzeit noch nicht vorhandenes Benchmarksystem erfolgen soll, können diese Angaben insoweit nicht plausibel nachvollzogen werden.

Darüber hinaus bleiben auch die Angaben der Erläuterungen zu möglichen Synergieeffekten und Einsparungen im Bereich des unterstützenden Verwaltungspersonals des Bundes unbestimmt. Auch wenn – wie oben dargelegt – die angenommene Reduktion



GZ 300.314/024-2B1/13

Seite 4 / 4

der Zahl der Bezirksschulinspektoren im Ausmaß von 20 % nicht plausibel nachvollziehbar dargelegt wird, müsste sich diese Reduktion auch beim Arbeitsanfall des unterstützenden Verwaltungspersonals des Bundes niederschlagen, was jedoch in den Erläuterungen ebenfalls nicht nachvollziehbar dargestellt wird.

Letztlich enthalten die Erläuterungen auch keine Angaben zu allfälligen finanziellen Auswirkungen auf Landesebene.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht insofern daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Sektion 4 – Bildung/Wissenschaft/EU/Infrastruktur

F.d.R.d.A.: